

suchen, warum und unter welchen Bedingungen Rechtsverletzungen begangen und gesetzwidrige Zustände geduldet werden. Diese Problematik ist von hoher Aktualität, weil sie eng mit der weiteren Entwicklung der sozialistischen Gesellschaft zusammenhängt, die nicht nur ein höheres Niveau der Produktivkräfte, sondern auch ein höheres Niveau der sozialistischen gesellschaftlichen Beziehungen und des sozialistischen Bewußtseins der Menschen erfordert. Deshalb muß auch von uns, durch unsere Tätigkeit, ein entschlossener Kampf gegen jene Überreste im Bewußtsein der Menschen geführt werden, die in Gesetzesverletzungen, insbesondere Straftaten gegen die Gesellschaft, ihren Ausdruck finden und sich damit gegen die neuen gesellschaftlichen Beziehungen richten.

Der VIII. Parteitag zog die Bilanz unserer Erfolge. Wir wissen, daß es in den verschiedenen Bereichen noch Mängel beim Schutz des Volkseigentums, bei der Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit, bei der Einhaltung des Arbeits-, Brand- und Gesundheitsschutzes sowie bei der Sicherung der Staats- und Arbeitsdisziplin gibt. So bleiben zum Teil Betrügereien über längere Zeit ungedeckt und werden erst durch Kontrollen übergeordneter Organe bekannt. In diesen Fällen besteht unsere Verantwortung darin, durch Maßnahmen der Gesetzlichkeitsaufsicht bei den Werktätigen die Bereitschaft zu fördern, Mißstände und Unordnung prinzipiell aufzudecken. Die Wahrung der Gesetzlichkeit verlangt weiter, alle wie immer auch motivierten Zweckmäßigkeitsvorstellungen, die im Widerspruch zur Gesetzlichkeit stehen, zurückzuweisen. Es ist jedoch klar, daß Engpässe, Disproportionen oder Widersprüche in der wirtschaftlichen Entwicklung nicht Gegenstand der Gesetzlichkeitsaufsicht sind. Wir nehmen vielmehr konsequent darauf Einfluß, daß die Verwirklichung der Gesetzlichkeit zum Anliegen der ganzen Gesellschaft wird. Willi Stoph sagte dazu auf dem VIII. Parteitag:

Dr. KURT ZIEMEN, Sektorenleiter im Ministerium der Justiz

Die Assistentenzeit für Hochschulabsolventen bei den Gerichten der DDR

Durch das Zeugnis über die bestandene Hauptprüfung^{1/} und die erfolgreiche Verteidigung der Diplomarbeit^{2/} wird den Absolventen des rechtswissenschaftlichen Studiums in der Fachstudienrichtung Rechtspflege^{3/} bescheinigt, daß sie über die Voraussetzungen für die entsprechend den differenzierten Anforderungen spezialisierte weitere Ausbildung verfügen, um eine Funktion in den sozialistischen Rechtspflegeorganen übernehmen zu können. Der „nahtlose“ Übergang in diese Ausbildungsphase, mit der die berufliche Qualifikation abgeschlossen wird, ist durch die Absolventenordnung^{4/} geschaffen worden. Nach § 4 dieser Ordnung ist die künftige Arbeitsstelle verpflichtet, auf der Grundlage des Einsatzbeschlusses der Kommission für Absolventenvermittlung mit den Studenten zu Beginn des letzten Studienjahres einen Arbeitsver-

1/ AO über die Hauptprüfung und die Führung von Berufsbezeichnungen der Hochschulabsolventen vom 39. September 1970 (GBl. H S. 591 f.).

2/ AO zur Verleihung des akademischen Grades - Diplom eines Wissenschaftszweiges - vom 21. Januar 1969 (GBl. II S. 105).

3/ Ausbildungsstätten mit der Grundstudienrichtung Rechtswissenschaft - Rechtspflege sind die Sektion Rechtswissenschaft der Humboldt-Universität zu Berlin und ab 1972 auch die Sektion Rechtswissenschaft der Friedrich-Schiller-Universität in Jena.

4/ VO über die Vorbereitung und Durchführung des Einsatzes der Hoch- und Fachschulabsolventen des Direktstudiums und die Förderung der Absolventen beim Übergang vom Studium zur beruflichen Tätigkeit - Absolventenordnung - vom 3. Februar 1971 (GBl. II S. 297).

„Wir brauchen die umfassende Rechnungsführung und Kontrolle durch den Staat, durch die Arbeiterklasse und das ganze Volk darüber, daß die gesellschaftlichen Kräfte und Mittel überall mit höchstem Nutzeffekt eingesetzt werden. ... Das sozialistische Recht muß uns helfen, die im Entwurf der Direktive gestellten Aufgaben in hoher Qualität zu erfüllen“ .6/

Noch bereitet es uns Schwierigkeiten, neue und wirksamere Formen und Methoden zu finden, um die Bürger über die Bedeutung von Recht und Gesetzlichkeit zu informieren und zu Aktivitäten anzuregen. In der Öffentlichkeitsarbeit der Staatsanwaltschaft müssen wir deshalb davon ausgehen, daß das in erster Linie politische Arbeit ist; sie erfordert eine den Massen verständliche, gute und einfache Sprache. Die Beiträge müssen sich durch eine sachliche und lebensnahe Darstellung der Probleme auszeichnen. Bei der Berichterstattung über Strafverfahren muß unbedingt darauf geachtet werden, daß die Umstände, wie es zu dem Vergehen bzw. Verbrechen kam, klar und verständlich dargelegt werden, damit die Bürger auch Schlußfolgerungen ziehen können. Wir sollten die Massenmedien mehr informieren, damit die Journalisten über unsere Tätigkeit schreiben können.

Verstärken müssen wir das Auftreten der Staatsanwälte vor der Bevölkerung, besonders vor den Kollektiven der Werktätigen und vor der Arbeiterjugend. Es ist anzustreben, daß auch wir stärker vor den Werktätigen Rechenschaft über unsere Arbeit ablegen, weil wir dann auch in einem größeren Maße von ihnen erfahren werden, wo wir unsere Arbeit verbessern müssen.

6/ W. Stoph, Bericht zur Direktive des VIII. Parteitages der SED zum Fünfjahrplan für die Entwicklung der Volkswirtschaft der DDR in den Jahren 1971 bis 1975, Berlin 1971, S. 59.

trag^{5/} abzuschließen. In ihm werden die Rechte und Pflichten der Vertragspartner festgelegt, insbesondere die zielgerichtete Vorbereitung der Absolventen auf ihre künftige Tätigkeit als Richter, Staatsanwalt, Notar, Rechtswissenschaftler usw., ihre Förderung, Entwicklung und ihr Einsatz. Dieser Arbeitsvertrag, der auch individuelle Vereinbarungen z. B. über besondere Förderungsmaßnahmen zuläßt, ist von wesentlicher Bedeutung für die weitere Ausbildung der Hochschulabsolventen.

Die maßgeblichen Festlegungen für diese Ausbildung enthalten die Assistentenordnung in der Fassung der AO Nr. 2/6^{6/} und die zu ihr herausgegebenen Grundsätze.^{7/} Auf die in diesen Materialien enthaltenen Grundorientierungen wurde bereits früher eingegan-

5/ Damit entfällt die Berufung von Richter- und Staatsanwaltsassistenten, die mit § 2 der AO über die Assistentenzeit für Hochschulabsolventen bei den Gerichten der DDR - Assistentenordnung - vom 20. Mai 1970 (GBl. II S. 447 ff.) bzw. mit Ziff. 4.1. der Anweisung Nr. 5/70 des Generalstaatsanwalts der DDR über die Assistentenzeit für Hochschulabsolventen in der Staatsanwaltschaft der DDR vom 5. Juni 1970 (Mitteilungen des Generalstaatsanwalts der DDR 1/2 - 5/70) eingeführt worden war.

6/ AO über die Assistentenzeit für Hochschulabsolventen bei den Gerichten der DDR - Assistentenordnung - vom 25. Mai 1970 (GBl. H S. 447 ff.) in der Fassung der AO Nr. 2 vom 20. Mai 1971 (GBl. II S. 490).

7/ Grundsätze für die Ausbildung der Assistenten durch die Bezirks- und Kreisgerichte der DDR vom 22. Juli 1970 (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums der Justiz 1970, S. 43).